

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Paul Sukopp (Baseball)**

**Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen  
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

**Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 15.8.2010**

**Verpflichtung zum Kostenersatz**

Unter Hinweis auf die bisherigen Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass der Athlet Paul Sukopp die Öffnung der B-Probe nicht beantragt hat, sodass die NADA Austria nunmehr gegen diesen am 21.9.2010 einen Prüfantrag auf Disziplinarmaßnahmen wegen des Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht hat.

In diesem wird dem Athleten Paul Sukopp vorgeworfen, am 15.8.2010 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Carboxy-THC > 18 ng/ml" positiv getestet worden zu sein.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war sohin eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 13.10.2010 anberaumt. Der Athlet Paul Sukopp hat sich in der Verhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert. Dieser konnte aber nach Ansicht der Rechtskommission nicht glaubwürdig darlegen, dass er diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig eingenommen hat. Vielmehr hat er zum konkreten Sachverhalt keine oder nur ausweichende Antworten gegeben.

Obleich es sich bei der in seinem Körper vorgefundenen Substanz (Carboxy-THC) um eine spezielle Substanz handelt, war über den Athleten Paul Sukopp jedenfalls eine Sperre zu verhängen, wobei festzuhalten ist, dass nach Ansicht der Rechtskommission die Einnahme der vorgefundenen Substanz jedenfalls insoweit iSd WADC leistungssteigernd bzw. Auswirkungen

auf die Leistungsfähigkeit hat, als diese zu einem verringerten Schmerzempfinden bzw aufgrund der enthemmenden Wirkung zu einer gesteigerten Risikobereitschaft führt, was bei einer Sportart wie Baseball, welche u.a. durch einen mit hoher Geschwindigkeit auf den Körper der Spieler fliegenden harten Ball gekennzeichnet ist, sicher nicht von Nachteil ist.

**Darüber hinaus hat die Rechtskommission zur Vermeidung einer Diskussion über eine allenfalls fehlende leistungssteigernde Wirkung der im Körper des Athleten Paul Sukopp vorgefundenen verbotenen Substanz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nach Art 2.2.2 WADC für einen Verstoß gegen die Anti Doping Bestimmungen nicht entscheidend ist, ob die Anwendung einer verbotenen Substanz leistungssteigernd wirkt, sondern ist bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten, und zwar ungeachtet wie diese letztlich in seinen Körper gekommen ist, für einen Verstoß und damit für die Strafbarkeit nach den Anti-Doping Bestimmungen ausreichend.**

Weiters ist unmissverständlich festzuhalten, dass es sich bei der vorgefundenen Substanz um ein Suchtmittel handelt. Drogen oder sonstige Suchmittel haben im Sport nichts verloren.

Vielmehr haben Sportler eine besondere Vorbildfunktion für die sportbegeisterte Bevölkerung, insbesondere die sportbegeisterte Jugend. Diese soll aber für einen dopingfreien Sport gewonnen bzw. begeistert werden sowie auch einen dopingfreien Sport ausüben können.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Paul Sukopp zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 17.10.2010

Mag. Gernot Schaar  
Vorsitzender  
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**